

SATZUNG des Vereins GO for Tansania e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GO for Tansania“.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51fPAO) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von bedürftigen Kindern und ihren Angehörigen oder Pflegepersonen in Tansania (Staat in Ostafrika) vorrangig in Zusammenarbeit mit der Nichtregierungsorganisation New Hope Group vor Ort in Tansania. Im Vordergrund steht dabei die Hilfe zur Selbsthilfe in der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch einen immer wiederkehrenden organisierten Sponsorenlauf des Gymnasiums Mainz-Oberstadt sowie Spenden, Veranstaltungen und Beiträge.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede nichtrechtsfähige Vereinigung werden, die ihre Arbeit am Vereinszweck gemäß § 2 ausrichtet. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Liquidation oder Auflösung der Mitgliedseinrichtung;
- b) Austritt: dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres, wenn die Erklärung spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres vorliegt;
- c) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung;
- e) Beschlussfassung über Anträge und Tagesordnungspunkte; Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
- f) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben;
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres nach dem abgeschlossenen Geschäftsjahr stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Hierfür gilt eine Frist von 14 Tagen.

(3) Eine Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen vom Vorstand durch Einladung per E-Mail oder schriftlich per Post einberufen.

- (4)** Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5)** Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Person darf nicht mehr als zwei ordentliche Mitglieder vertreten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6)** Beschlüsse werden, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (7)** Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.
- (8)** Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9)** Die in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem /der jeweiligen Protokollführer/innen und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Vereinsmitgliedern:
- a) die/der Vorsitzende
 - b) die/der Stellvertreter/in
 - c) die/der Schatzmeister/in
 - d) die/der Schriftführer/in
- die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch maximal vier Beisitzer in seiner Arbeit unterstützt werden.
- (2)** Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (3)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstellung eines Haushaltsplanes und die satzungsmäßige Verwendung der Haushaltsmittel;
 - e) die Erstellung eines Jahresberichtes;

f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an dritte Personen delegieren. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für den Zeitraum von 2 Jahren. In den Vorstand werden natürliche Personen gewählt, die ordentliches Mitglied des Vereins sind. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung maximal zwei neue Vorstandsmitglieder kooptieren. Der Vorstand kann bis zu zwei Personen als Berater hinzuziehen.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe

- a) Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen;
- b) Die Mittel auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

(3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der beschlossenen Ausgaben.

(4) Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss kann nur in einer eigens für die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Frist für die Einladung beträgt 28 Tage.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Mainz-Oberstadt e.V.,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.09.2015 in Mainz beschlossen und in einer Mitgliederversammlung am 17.12.2015 geändert. Die geänderte Satzung tritt ab dem 17.12.2015 in Kraft.

Mainz, 17.12.2015

Unterschrift von 7 Gründungsmitgliedern: